Dokumentation

Strafanzeigen des SSM

gegen Beamte der Stadt Köln wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt, begangen gegen obdachlose Menschen und Flüchtlinge, eingereicht am 01.01. und am 12.02.2021

Obdachlos in Köln - Vergessen im Lockdown

Oberbürgermeisterin Reker: »Es ist nicht so, dass jemand, der nicht draußen sein will, draußen sein muss.«
Monitor: »Aber das Zimmer muss man verlassen, in dem man übernachtet.«
Oberbürgermeisterin Reker: »Das Zimmer verläßt er, in dem er übernachtet hat.
So wie wir auch unser Schlafzimmer verlassen und tagsüber anders agieren.«

aus Monitor vom 14.1.2021 | siehe https://www.youtube.com/watch?v=ThDehkdtpT8

Inhalt

Blatt 1-2	Anzeige an Oberstaatsanwalt Willuhn
Blatt 3-4	Anzeige an Oberstaatsanwalt Bremer
Blatt 5-8	Strafanzeige 1 Komplex Wiener Platz/, Zeuge Streetworker F.Clemens
Blatt 9	Strafanzeige 2 wg älterer Damen, Hausbesetzung Ikarossstraße dazu gehört die beiliegende Dokumentation „Warum wir die Pflicht…“
…“	
Blatt 10- 14	Strafanzeige 3 Komplex Vorgebirgsstraße 22
Blatt 15-17	Strafanzeige 4 OB Reker
Blatt 18-21	Ruder, Durchsetzung des Anspruchs auf Einweisung …
Blatt 22	zwei wichtige Gerichtsurteile, auf die Bezug genommen wird
Blatt 23	Staatsanwaltschaft ermittelt: Aktenzeichen83AR3/21
Blatt 24	Anzeige 5 wg Flüchtlingsunterkunft an Staatsanwaltschaft
Blatt 25	Anlage Artikel Kölner Stadt-Anzeiger vom 02.02.2021
Blatt 26	Anlage Artikel Kölner Stadt-Anzeiger vom 04.02.2021
Blatt 27-28	Information für Obdachlose zu Einzelzimmerunterbringung
Blatt 29	Wofür steht der SSM?

Herausgeber und V.i.S.d.P.:
Institut für Neue Arbeit e.V.
Düsseldorfer Str. 74, 51063 Köln
****
Aktualisierte Ausgabe vom 28.02.2021
Dokumentation Online: www.ina-koeln.org

51063 Köln
Düsseldorfer Straße 74
Tel. (0221) 640 31 52
Fax (0221) 640 31 98
buero@ssm-koeln.org
www.ssm-koeln.org

SSM

Sozialistische Selbsthilfe Mülheim e.V.

Abs.: SSM e.V., Düsseldorfer 74, 51063 Köln

Herrn
Oberstaatsanwalt Ulf Willuhn
Staatsanwaltschaft Köln
50926 Köln
vorab durch Fax 0221 477-4050

Köln, den 01.01.2020
Betrifft: Strafanzeige vom 4.3.20 wegen Körperverletzung pp gegen Beamte der Stadt Köln

Sehr geehrter Herr Willuhn,
im Frühjahr letzten Jahres haben Sie mich wegen Hausfriedensbruches angeklagt.
Bei dieser Gelegenheit habe ich Ihnen ausführlich über Straftaten gegen Obdachlose berichtet.

Diese Berichte sind auch in meiner Verteidigungsschrift „Warum wir die Pflicht hatten, leer stehende Häuser in der Gladbacher Straße 1006 und in der Ikarosstraße 17,27 und 29 zu besetzen, um Not leidende obdachlose Frauen unterzubringen" ausgeführt, die Ihnen vorliegt. Mutmaßliche Opfer, Täter*innen und Zeug*innen sind darin benannt.

Um eine Vernehmung der Verantwortlichen zu vermeiden, haben sowohl Sie als auch der Richter, an dessen Namen ich mich im Moment nicht erinnere, meine Angaben als wahr unterstellt.
Ich habe Sie danach aufgefordert, wegen Verstößen gegen Bestimmungen des StGB zu ermitteln, was eigentlich für einen Staatsanwalt eine Selbstverständlichkeit sein sollte.

Ich bin zwar kein ausgebildeter Jurist, sondern nur ein einfacher Sozialarbeiter, und brauche Sie sicherlich nicht zu belehren, aber ich denke hier insbesondere an Körperverletzung im Amt und Aussetzung in hilfloser Lage, wie ich bereits in der genannten Dokumentation auf Seite 30 gesagt habe.

Das trifft m.E. insbesondere für den Falle der Frau Brehm zu, die offensichtlich psychisch krank ist (S. 3-10, 12, 24-28) , und für den Fall der Frau Romczykowski, der ausgiebig in einer Dokumentation des WDR in der Sendung Frau tv. Vom 11.04.2020 geschildert ist und im SSM-Archiv unter www.ina-koeln.org abgerufen werden kann.

Auf die Fallklausur auf S.13 der Dokumentation und die darin enthaltene rechtliche Einschätzung von Herrn Prof. Dr. Thiele verweise ich ebenso wie auf das Rechtsgutachten meines Anwalts Herrn Dr. Heinrich Comes, der Ihnen bekannt ist, auf Seite 20 ff.
Herr Prof. Thiele kommt auf S. 15 zu dem Ergebnis: „M. hat damit einen Anspruch auf eine ganztägige Zuweisung einer zumutbaren Unterkunft."

Bankverbindung
IBAN: DE38 3701 0050 0322 2345 02
BIC: PBNKDEFF

Steuernr.: 218/5763/0819

Herr Dr. Comes kommt zu dem Ergebnis: „Die drei Frauen waren, und das seit Längerem und mit Kenntnis der Stadt Köln, aufgrund ihrer Obdachlosigkeit gesundheitlich, d.h. an Leib und Leben gefährdet.“
Hier stehen also erhebliche Straftaten im Raum.

Inzwischen ist ja auch ein Urteil des OVG Münster hinzugekommen, in dem steht, dass alle Obdachlosen Recht auf eine Unterkunft haben, in der sie sich Tag und Nacht aufhalten können, mit mindestens 9 qm Rückzugsmöglichkeit. Die in dem Urteil genannten gemeinsamen Waschräume etc. gelten sicherlich nicht unter Coronabedingungen.

Nach diesem Urteil sind alle Massenunterkünfte und alle Unterkünfte, die am Morgen verlassen werden müssen, rechtswidrig und verstoßen gegen Ordnungsrecht. Hier haben Sie also die Entscheidung des OVG, zu der Sie mich im Verfahren aufgefordert haben.

Das Urteil, welches am 6.3.20, also nur zwei Tage nach meinem Prozess ergangen ist und welches unanfechtbar ist, finden Sie unter Aktenzeichen OVG Münster 9 B 187/20.

Das heißt für mich, dass jetzt im Winter ALLE Obdachlosen auf der Straße Opfer zumindest von KÖRPERVERLETZUNG zu werden drohen, denn einen Tag ungewollt in der Kälte zu verbringen stellt sicherlich eine körperliche Misshandlung und auf die Dauer auch wahrscheinliche Gesundheitsschädigung dar.

Ich bitte Sie deshalb, die Ermittlungen, die Sie nach meiner Anzeige am 4-3-20 sicherlich aufgenommen haben, auf ALLE Obdachlosen auszudehnen, die zumindest tagsüber auf der Straße leben müssen und auf ALLE Mitarbeiter der Stadt Köln, die als Ordnungsbehörde für die pflichtgemäße Unterbringung von Obdachlosen gem. der Entscheidung des OVG Münster zuständig sind.

Zur VERMEIDBARKEIT dieser möglichen Straftaten möchte ich Sie noch auf einen Bericht der Kölner Obdachlosenhilfe aufmerksam machen, den Sie unter https://www.hhc-obdachlosenhilfe.koeln/ aufrufen können.

Danach hat diese gemeinnützige private Hilfsorganisation mit Billigung der Stadt eine Jugendherberge angemietet, in der 34 Obdachlose in Einzelzimmern wohnen können.
Das kann der Sozialverwaltung der Stadt sicherlich auch zugemutet werden. Dafür stehen ihr fast die gesamte Kölner Hotellerie zur Verfügung, die z.Zt. auf Staatskosten leer steht. In meinen Augen ein Skandal für sich, der mich an Untreue denken lässt.

Ich erwarte nun mit Spannung Ihren Bericht und wünsche Ihnen und Ihren Mitarbeiter*innen ein glückliches und gesegnetes 2020

Ihr
Rainer Kippe, SSM

p.s: Frau Kaecke und Herrn Küven, die auf Ihren Antrag wegen Hausfriedensbruches begangen zum Nutzen der Frau Brehm, verurteilt worden sind, und deren Verfahren nun in der Revision ist, sowie deren Verteidiger habe ich über dieses Schreiben informiert

51063 Köln
Düsseldorfer Straße 74
Tel. (0221) 640 31 52
Fax (0221) 640 31 98
buero@ssm-koeln.org
www.ssm-koeln.org

SSM

Sozialistische Selbsthilfe Mülheim e.V.

Abs.: SSM e.V., Düsseldorfer 74, 51063 Köln

Herrn
Oberstaatsanwalt Ulrich Bremer
Staatsanwaltschaft Köln
50926 Köln
vorab durch Fax 0221 477-4050

Köln, den 10.01.2020
Betrifft: Strafanzeige vom 4.3.20 wegen Körperverletzung pp gegen Beamte der Stadt Köln
hier: Ihre Stellungnahme in der Kölnischen Rundschau vom 07.01.21

Sehr geehrter Herr Bremer,
In der Kölnischen Rundschau vom 07.01. muss ich lesen: „Zu Kippes Vorstoß sagte Ulrich Bremer, Sprecher der Staatsanwaltschaft Köln: ‚Strafanzeigen zu dem Thema sind hier bislang nicht erfasst.!"

Diese Ihre Aussage kann unmöglich richtig sein.
am 01.01.21 habe ich mich in einem Schreiben an die Staatsanwaltschaft Köln gewandt und um Auskunft bezüglich meiner Anzeige wegen Straftaten gegen Obdachlose vom 04.03.20 gebeten, die ich mündlich in der Strafverhandlung gegen mich wegen Hausfriedensbruches bei der Staatsanwaltschaft Köln, vertreten durch Herrn Oberstaatsanwalt Willuhn und bei dem Richter gemacht habe.
Beweis: Faxprotokoll vom 01.01.21, 17.30 h in Kopie.

In diesem Schreiben habe ich auch auf Beweismittel verwiesen, die ich seinerzeit Herrn Oberstaatsanwalt Willuhn und dem Richter sowie der Öffentlichkeit vorgelegt habe.

In der Behandlung der älteren, wie man heute sagt „vorerkrankten" Frau Brehm und Frau Romczykowski, die gezwungen waren, sich tagsüber auf der Straße aufzuhalten, und zwar bei Wind und Wetter, sah und sehe ich nicht nur den Tatbestand der Körperverletzung im Amt erfüllt, sondern, zumindest im Falle der Frau Romczykowski, die an Diabetes und Inkontinenz leidet und jederzeit auf der Straße durch eine Unterzuckerung in eine lebensbedrohende Lage kommen kann, auch den Verdacht der Aussetzung in hilfloser Lage.

Diese möglichen Straftaten sahen und sehen mein Verteidiger, Herr Dr. Comes und ich als derartig schwerwiegend, dass ein Hausfriedensbruch, um diesen beiden und zwei anderen älteren , ebenfalls kranken, Damen ein Obdach zu verschaffen, dagegen so gering erscheint, dass uns eine Verurteilung ganz unmöglich erschien.
Man denke nur: Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gegen das Antragsdelikt Hausfriedensbruch in einem Haus der Stadt Köln, , dessen Leerstand zudem gegen Ordnungsrecht verstößt.

Bankverbindung
IBAN: DE38 3701 0050 0322 2345 02
BIC: PBNKDEFF

Steuernr.: 218/5763/0819

Außer einem Rechtsgutachten meines Verteidigers, Herrn Dr. Comes, habe ich auch eine NRW Polizeirechtsklausur aus dem Jahre 2015 vorgelegt, aus der ganz klar hervorgeht, dass Obdachlose so unterzubringen sind, dass ihnen „die Möglichkeit eingeräumt werden (muss), sich auch tagsüber vor der Witterung zu schützen. Auch vor dem Hintergrund des Art 1 Abs. 1 GG muss dem Einzelnen mithin eine ganztägige geschützte Sphäre zustehen, die einen gewissen Rückzug erlaubt."

Dies ergibt sich auch aus dem Urteil des (OVG Münster vom 17.02.17, AZ-9 B 209/17) Dort heißt es: „Personen ohne Obdach können verlangen, dass ihnen die Unterkunft nicht nur zeitweise, sondern für den gesamten Tag geboten wird"

Das OVG Münster setzt diese Fläche auf mindestens 9 qm fest und verlangt ebenfalls „eine Rückzugsmöglichkeit für einzelne (erwachsene) Familienangehörige.", geht also ganz selbstverständlich von einer Unterkunft aus, die Tag und Nacht zur gleichermaßen zur Verfügung steht und ein gewisses Maße an Privatheit erlaubt. (Aktenzeichen 9 B 187/20).

Diese meine Aussage haben Richter und Staatsanwalt als wahr unterstellt.
Sie gingen zumindest zum damaligen Zeitpunkt also davon aus, dass Beamte der Stadt Köln gegen die genannten Strafgesetze verstoßen haben.

Sie können sich vorstellen, sehr geehrter Herr Oberstaatsanwalt, dass ich seither begierig auf das Ergebnis der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Köln warte, zumal Freunde von mir in einem gleich gelagerten Falle ebenfalls angeklagt und sogar verurteilt wurden, und zwar auf Betreiben der nämlichen Stadt Köln, die obdachlose und kranke ältere Damen tagsüber bei Wind und Wetter vor die Tür setzt.

Dabei kommt es m.E. gar nicht auf meine persönlich Anzeige an. Vielmehr sind die Vorwürfe so schwerwiegend, dass sie von sich aus staatsanwaltliche Ermittlungen auslösen müssen, selbst wenn der sie empfangende Staatsanwalt sie nicht, wie in diesem Falle, von vorneherein für wahr erklärt.

Da dies alles der Staatsanwaltschaft Köln z.T. seit dem 4.3.20 vorliegt und durch mein Schreiben vom 01.01.2021 bekräftigt wurde, ,frage ich Sie nun, wo die Akten sind, welche Ermittlungen geführt wurden und welche Ergebnis sie erbracht haben.

Auf eine baldige Antwort würde ich mich freuen.

Mit den besten Wünschen für das Neue Jahr verbleibe ich

Ihr
Rainer Kippe, SSM

Strafanzeige 1 wegen Körperverletzung (im Amt), Unterlassener Hilfeleistung u.a.

Herr Franco Clemens, Sozialarbeiter und Streetworker beim Verein HiK heimatlos in Köln, berichtet am 19.01.21 im Köln EXPRESS:
„Ihm fiele gerade im Lockdown auf, dass viele Wohnungs -und Obdachlose ständig herumlaufen würden, vor Kälte zittern- weil sie keine Rückzugsräume haben."

Wenn jemand über längere Zeit gegen seinen Willen derartig der Kälte ausgesetzt wird, dass er „vor Kälte zittert", so handelt es sich dabei zweifellos um eine „nicht ganz unerhebliche Art der Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens" (RG DR 1939 S.365), welche die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen der §§ 223 und 340 StGB erfüllt.

Nach den zitierten Entscheidungen des OVG Münster ist die Stadt Köln als Ordnungsbehörde verpflichtet, den unterzubringenden Obdachlosen

1
Räume zu bieten, in denen sie sich Tag **und** Nacht, also rund um die Uhr, aufhalten können
OVG Münster Beschluss vom 17.02.2017 -9 B 209/17
2
Räume zu bieten, in denen die Obdachlosen sich zurückziehen können. OVG Münster , Beschluss vom 06.03.2020 – 9 B 187/20

Beides ist bei den von Herrn Clemens genannten Obdachlosen offensichtlich nicht der Fall.

Da es am Wiener Platz keine öffentlichen Toiletten mehr gibt, können die Obdachlosen ihre Notdurft nicht verrichten und müssen Stuhl und Urin einhalten, was auch eine Art Folter darstellt, wenn sie nicht ordnungswidrig in den angrenzenden Park gehen wollen.

Herr Clemens betreut diese Personen als Streetworker des Vereins und kann nähere Angaben zu den geschädigten Personen und deren Anschrift machen.

Herr Clemens ist zu erreichen unter:
H.i.K. Heimatlos in Köln e. V.
Topsstr. 10a
51063 Köln

Ich benenne hiermit Herrn Clemens, der mir persönlich bekannt ist, als Zeugen und bitte, ihn zu den Vorwürfen zu hören

Mit freundlichen Grüßen
Rainer Kippe
(Diplomsozialarbeiter)

Rainer Kippe, Düsseldorfer Straße 74, 51063 Köln, Tel. 0160 97 94 92 20

Anlage: Artikel im EXPRESS vom 19.01.21

Ein Leben auf der Straße ist hart, im Winter ganz besonders. Franco Clemens (56) bekommt das täglich mit. Er ist nebenberuflicher Streetworker und hat für Kölns Wohnungs- und Obdachlose immer ein offenes Ohr.

Die traurige Nachricht über den mutmaßlichen Kältetod eines 46-Jährigen in der Nacht zu Sonntag (17. Januar) am Mauritiuswall hat er längst mitbekommen. „Ich weiß bislang aber nur, dass es Bezüge zur osteuropäischen Obdachlosenszene am Wiener Platz geben soll“, erzählt Franco Clemens. „Dort sagten mir Leute, dass sie ihn kannten.“

Der Verstorbene ist inzwischen in die Rechtsmedizin gebracht worden, wo nun zunächst eine Leichenschau erfolgt. Hinweise auf ein Fremdverschulden oder einen Suizid gibt es bislang nicht.

Kölner Streetworker betreut rund 70 Wohnungs- und Obdachlose Der 46-Jährige hatte sich unter einem Baupavillon eine provisorische Schlafstelle eingerichtet. Als man ihn tot auffand, lag er halb unter dem Pavillon. Auch seinen Schlafsack hatte er nicht genutzt, um sich vor der bitteren Kälte zu schützen.

„Die Gefahr ist, je nachdem wie groß der Rausch ist, dass sie sich nicht richtig betten“, erklärt Clemens, der gemeinsam mit dem Verein „Heimatlos in Köln“ (HiK) rund 70 Wohnungs- und Obdachlose betreut. Diese würden den Kontakt zum Streetworker sehr dankbar annehmen. Franco Clemens: „Wir kennen die Szene und haben einfache Hilfsangebote, wie zum Beispiel Hygieneartikel.“

Obdachloser stirbt Kältetod: Streetworker aus Köln verteilt Decken

Der 56-Jährige hat jetzt Decken bestellt, um sie so schnell wie möglich zu verteilen. Der Tod des Obdachlosen hat viele betroffen gemacht. „Die Szene am Mülheimer Platz ist sensibilisiert, dass sie aufeinander acht geben“, sagt er.

Notschlafstellen seien für viele Betroffene keine Alternative. Franco Clemens: „Nicht alle schreien Hurra, wenn sie ein Zimmer angeboten bekommen.“ Wenn sie zum Beispiel einen Hund haben, den sie dorthin nicht mitnehmen dürfen. Auch würden viele „im Graubereich der Legalität“ leben, erklärt der nebenberufliche Streetworker.

Ihm fiele gerade im Lockdown auf, dass viele Wohnungs- und Obdachlose ständig herumlaufen würden, vor Kälte zitternd – weil sie keine Rückzugsräume haben. So seien sie durch die Maskenpflicht unter anderem am Wiener Platz verdrängt worden. „Sie wissen nicht, wo sie sich jetzt aufhalten können“, erzählt er. Die wenigen Sozialstrukturen, die sie gehabt hätten, seien zerstört.

Der Lockdown hat die Obdachlosen-Szene in vielen Bereichen getroffen. So werden deutlich weniger Pfandflaschen weggeworfen, die sie sammeln und zu Geld machen können. Sind weniger Passanten zum Anschnorren unterwegs. Auch Toiletten seien nicht mehr geöffnet, beklagt Franco Clemens. (iri)

https://www.express.de/koeln/obdachloser-stirbt-kaeltetod-bekannter-koelner-streetworker--56--findet-klare-worte-37946196?cb=1611148628503

Tweet
Facebook

Express | Köln

Obdachloser stirbt Kältetod: **Bekannter Kölner Streetworker (56) findet klare Worte**

18.01.21, 17:07 Uhr

Franco Clemens (56) ist nebenberuflich Streetworker und kennt die Situation zahlreicher Obdachloser bestens.
Foto: EXPRESS

Köln - Ein Leben auf der Straße ist hart, im Winter ganz besonders. Franco Clemens (56) bekommt das täglich mit. Er ist nebenberuflicher Streetworker und hat für Kölns Wohnungs- und Obdachlose immer ein offenes Ohr.

Die traurige Nachricht über den mutmaßlichen Kältetod eines 46-Jährigen (/koeln/zu-wenig-schutz-grausam--obdachloser--46--stirbt-kaeltetod-auf-koelner-strasse-37939330) in der Nacht zu Sonntag (17. Januar) am Mauritiuswall hat er längst mitbekommen. „Ich weiß bislang aber nur, dass es Bezüge zur osteuropäischen Obdachlosenszene am Wiener Platz geben soll“, erzählt Franco Clemens. „Dort sagten mir Leute, dass sie ihn kannten.“

Der Verstorbene ist inzwischen in die Rechtsmedizin gebracht worden, wo nun zunächst eine Leichenschau erfolgt. Hinweise auf ein Fremdverschulden oder einen Suizid gibt es bislang nicht.

Kölner Streetworker betreut rund 70 Wohnungs- und Obdachlose

Der 46-Jährige hatte sich unter einem Baupavillon eine provisorische Schlafstelle eingerichtet. Als man ihn tot auffand, lag er halb unter dem Pavillon. Auch seinen Schlafsack hatte er nicht genutzt, um sich vor der bitteren Kälte zu schützen.

„Die Gefahr ist, je nachdem wie groß der Rausch ist, dass sie sich nicht richtig betten“, erklärt Clemens, der gemeinsam mit dem Verein „Heimatlos in Köln“ (HiK) rund 70 Wohnungs- und Obdachlose betreut. Diese würden den Kontakt zum Streetworker (/koeln/nach-brutalo-attacken-koelner-streetworker--so-bekommen-wir-die-gewalt-in-den-griff-32457972) sehr dankbar annehmen. Franco Clemens: „Wir kennen die Szene und haben einfache Hilfsangebote, wie zum Beispiel Hygieneartikel.“

Obdachloser stirbt Kältetod: Streetworker aus Köln verteilt Decken

Der 56-Jährige hat jetzt Decken bestellt, um sie so schnell wie möglich zu verteilen. Der Tod des Obdachlosen hat viele betroffen gemacht. „Die Szene am Mülheimer Platz ist sensibilisiert, dass sie aufeinander acht geben“, sagt er.

Notschlafstellen seien für viele Betroffene keine Alternative. Franco Clemens: „Nicht alle schreien Hurra, wenn sie ein Zimmer angeboten bekommen.“ Wenn sie zum Beispiel einen Hund haben, den sie dorthin nicht mitnehmen dürfen. Auch würden viele „im Graubereich der Legalität“ leben, erklärt der nebenberufliche Streetworker.

Ihm fiele gerade im Lockdown auf, dass viele Wohnungs- und Obdachlose ständig herumlaufen würden, vor Kälte

zitternd – weil sie keine Rückzugsräume haben. So seien sie durch die Maskenpflicht unter anderem am Wiener Platz verdrängt worden. „Sie wissen nicht, wo sie sich jetzt aufhalten können“, erzählt er. Die wenigen Sozialstrukturen, die sie gehabt hätten, seien zerstört.

Der Lockdown hat die Obdachlosen-Szene in vielen Bereichen getroffen. So werden deutlich weniger Pfandflaschen weggeworfen, die sie sammeln und zu Geld machen können. Sind weniger Passanten zum Anschnorren unterwegs. Auch Toiletten (/koeln/nach-irrer-klo-demo-grosse-und-kleine-geschaefte-machen--koelner-veedel-atmet-auf-37800508) seien nicht mehr geöffnet, beklagt Franco Clemens. (iri)

Auswahl teilen
Tweet
Facebook

Strafanzeige 2 wegen Körperverletzung (im Amt), Unterlassene Hilfeleistung u. andere

Betrifft mehrere ältere Damen, die obdachlos sind und trotz wiederholter Aufforderung von der zuständigen Ordnungsbehörde entgegen den Vorschriften und den in Strafanzeige 1 erwähnten richterlichen Entscheidung nicht oder nicht angemessen untergebracht wurden.
siehe Strafanzeige 1

Auch diese Personen waren zumindest tagsüber, teils aber auch nachts, gezwungen sich bei Wind und Wetter im Freien aufzuhalten, wobei sie eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung ihres körperlichen Wohlbefindens erleiden mussten (RG DR 1939, S.365)

Die näheren Umstände entnehmen Sie bitte der beigefügten Broschüre vom 04.03.20
„ Warum wir die Pflicht hatten, leerstehende städtische Häuser in der Bergisch-Gladbacher-Straße 1006 und in der Ikarosstraße 17,27 und 29 zu besetzen, um notleidende obdachlose Frauen unterzubringen“, welche die Staatsanwaltschaft Köln seit dem 04.03.20 bei den Akten hat.
Die in Frage kommenden Seiten wurden in meiner erneuten Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Köln vom 01.01.21 benannt, welche ich in Kopie beilege.

Der in der Dokumentation geschilderte Sachverhalt wurde von Herrn Oberstaatsanwalt Willuhn und vom Richter in der Verhandlung vom 4.3.20 als wahr unterstellt., es dürften also bereits Ermittlungsergebnisse bei der Staatsanwaltschaft Köln vorliegen, welche ich Sie beizuziehen bitte.

Es handelt sich um folgende Damen, die ich Sie als Zeuginnen zu vernehmen bitte:
Die Damen haben inzwischen bis auf Frau Brehm durch private Hilfe alle eine Wohnung gefunden

Frau Ursula Brehm, war zuletzt im Haus Zwischenzeit, Schmiedegasse 58 a, 50735 Köln
Monika Romczikowsky, Sürther Feldallee 16, 50999 Köln
Carina Stein, Rathausstraße 24, 53844, Troisdorf/Sieglar
Heather Trotman, Düsseldorfer Straße 46, 51063 Köln

Der Fall der Frau Romczikowsky wurde auch in „Frau tv“ ausführlich dargestellt.

Frau R. leidet an Inkontinenz und Diabetes, sodass sie auf der Straße sowohl ständig eingenässt war, als auch ständig von einem Insulinschock bedroht, der lebensgefährlich ist. Der Fall ist auf Seite 30 der genannten Broschüre ausgiebig dargestellt. dort findet sich auch der Link zum SSM-Archiv, wo der Film abgerufen werden kann.

Im übrigen beziehe ich mich auf meine Anzeige vom 01.01.21 und die beiliegende Dokumentation

Mit freundlichen Grüßen
Rainer Kippe,
Diplomsozialarbeiter

Strafanzeige 3 wegen Körperverletzung (im Amt), Unterlassene Hilfeleistung u. a.

Hier handelt es sich um eine Vielzahl von Personen beiderlei Geschlechts, die von der Stadt Köln seit dem 22.Oktober 2018 in einer Schlafstelle an der Vorgebirgsstraße 22 in Köln untergebracht sind.

Dabei werden die Maßstäbe nicht eingehalten, die durch die in Strafanzeige 1 zitierten gerichtlichen Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte aufgestellt wurden. Diese Entscheidungen sind der Stadt Köln bekannt.

Vielmehr wurden diese offensichtlich bewusst ignoriert, weil die Sozialverwaltung den Auftrag hatte, missliebige Arbeitsmigranten aus Südosteuropa aus der Stadt zu vertreiben. Dies geht jedenfalls aus der Ankündigung zur Eröffnung der Schlafstelle Vorgebirgsstraße 22 durch den Sozialdezernenten Prof. Dr. Harald Rau hervor, die im Kölner Stadtanzeiger vom 21.10.18 abgedruckt ist. Diese ist im folgenden abgedruckt.

Die Zustände im Einzelnen sind ausführlich beschrieben in der eidesstattlichen Versicherung des Herrn Gerhard Beca vom 18.01.21, die ebenfalls auf den folgenden Seiten abgedruckt ist.

Tatsächlich handelt es sich um eine Vielzahl von Personen, die alle das gleiche Schicksal erlitten haben und erleiden und dabei in vielfältiger Weise körperlicher Misshandlung ausgesetzt sind, und zwar von der Art, wie ich sie in den Anzeigen 1 und 2 beschrieben habe.

Die Nutzer der Einrichtung sind von der Betreiberin der Stelle, dem SKM, namentlich erfasst. Die Namen können folglich von der Staatsanwaltschaft abgefragt und die Schlafstellenbenutzer einzeln überprüft und befragt werden.

Um Ihre Arbeit zu unterstützen, werden wir Ihnen weitere Aussagen zusenden.

Als Zeuge bietet sich neben Herrn Gerhard Beca insbesondere Herr André Salentin an, der in diesem Hause längere Zeit als Obdachloser übernachtet hat und der aufgrund der katastrophalen Verhältnisse mit einem Teil der Bewohner das städtische Haus Marktstraße 10 in der Nähe besetzt und mit einer ganzen Anzahl von Übernachtungsgästen der Vorgebirgsstraße 22 bewohnt hat.
Ich gehe davon aus, dass Sie unter diesen Menschen finden, die bereit sind, bei der Polizei auszusagen.
Herr Salentin ist unter der Anschrift Gummersbacher Straße 25, 50679 Köln, OMZ zu erreichen

Herr Beca erstattet selbst Anzeige als Geschädigter

Rainer Kippe

Anlagen: Zeitungsartikel, eidesstattliche Versicherung

Köln, den 18.01.2021

Eidesstattliche Versicherung

In Kenntnis einer eidesstattlichen Versicherung und der Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung versichere ich, Gerard Beca, geboren am 2. März 1980, ohne ohne festen Wohnsitz aber postalisch erreichbar in Im Ferkulum 42, 50678 Köln, hiermit folgendes an Eides statt zur Vorlage bei Gericht:

Ich bin seit Dezember 2019 in Deutschland. Mein Bruder Eduard hatte mich eingeladen. Als ich ankam, stellte ich fest dass er keine Wohnung hatte.

Daraufhin ist er mit mir zu dem Haus in der Vorgebirgsstrasse gegangen, wo man schlafen kann, wenn man obdachlos ist. Um 18 Uhr durften wir in das Haus Vorgebirgsstrasse 22. Wir wurden einzeln eingecheckt, dabei mussten wie unseren Personalausweis vorzeigen. Unsere Habe wurde kontrolliert (nicht bei allen), so wurde zum Beispiel nach Alkohol, Messern oder anderen Waffen gesucht. Dann kamen wir in Zimmer mit 5 bis 6 Personen, die Zimmer hatten keine Türen und in den Zimmern standen lediglich Liegen.

Es gab keine abschließbaren Schränke, man musste seine Sachen auf den Boden unter die Liege legen. Folglich wurde trotz Kameraüberwachung der Gänge gestohlen. In meinem Zimmer 2 mal mein Handy.

Es gab Duschen, Waschmaschinen und auch Essen, alles musste man bezahlen. In der Schlafstelle habe ich mich in einer Woche zweimal mit Läusen infiziert, diese können nur aus den Decken gekommen sein.

Am Morgen um 6.30 Uhr wurden wir mit dem Ruf „Aufstehen, Aufstehen!" geweckt und mussten ab 7 Uhr, noch im Dunkeln, das Gebäude verlassen und bei jedem Wetter hinausgehen in die Kälte.

In den ersten ein oder zwei Wochen gab es noch ein Wärmezelt, in dem man sich nur für eine Stunden aufwärmen konnte, aber nicht den ganzen Tag verbringen, weil wir so viele waren. Nachdem es in dem Zelt öfter Ärger mit Betrunkenen gab, wurde das Zelt ca. zwei Wochen nach meiner Ankunft geschlossen. Mitten im Winter. Ein anderer Ort, wo wir uns im Warmen hätten aufhalten können, wurde uns nicht genannt. Da viele kein Deutsch sprachen, mussten wir im Dunkeln und der Kälte herumlaufen. Dabei haben wir sehr

gefroren. Dadurch habe ich eine Erkältung mit Fieber und Husten bekommen. Ich war sehr krank. Medikamente habe ich keine bekommen. Zu einem Arzt konnte ich nicht gehen, weil ich zu dieser Zeit keine Versichertenkarte hatte. Ich hatte Schmerzen in der Lunge. Trotz der Erkrankung und des Fiebers durfte ich mich tagsüber nicht in der Unterkunft aufhalten. Nur durch die Hilfe eines anderen Leidesgenossen bin ich an Medikamente gelangt.

Es sind auch andere erkrankt die ebenfalls nicht in die Unterkunft durften. Sie bekamen, wie ich, auch keinen anderen warmen Aufenthaltsort zugewiesen. Ich habe gehört, dass ein Rumäne krank geworden und gestorben ist.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Mir ist bekannt, dass eine eidesstattliche Versicherung eine nach den §§ 156, 161 Strafgesetzbuch (StGB) strafbewehrte Bestätigung der Richtigkeit meiner Erklärung ist. Mir sind die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen, d. h. nicht den Tatsachen entsprechenden, oder unvollständigen Erklärung, d. h. das Verschweigen der wesentlichen Tatsachen bekannt.

Nach § 156 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung vorsätzlich falsch abgibt. Nach § 161 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung fahrlässig falsch abgibt.

Ich schließe mich als Geschädigter der Strafanzeige wegen Körperverletzung im Amt und Unterlassener Hilfeleistung an.

Köln, den 18.01.2021 _____

Gerard Beca

21.10.2018_KStA

Platz für bis zu 90 Menschen Unterkunft für Obdachlose aus Osteuropa in Köln eröffnet

So sehen die neuen Zimmer in der Unterkunft an der Vorgebirgstraße aus.

Köln

Menschen aus Osteuropa, die in Köln gestrandet sind und auf der Straße leben, bekommen von der Stadt verstärkt Hilfe in der Not: Am Montag eröffnet in der Vorgebirgstraße am Volksgarten eine Unterkunft, in der sie übernachten können.

Das Haus, das früher ein Flüchtlingsheim war und seither der humanitären Winterhilfe dient, bietet für diese Gruppe von Menschen 90 Plätze und ist für sie täglich von 19 Uhr bis morgens um 8 Uhr geöffnet. Es ist aufwendig saniert und teilweise umgebaut worden.

Soll auch Winterhilfe geben

Beispielsweise wurden Böden erneuert, Wände versetzt, Heizungen und Sanitäranlagen installiert sowie Leitungen unter Putz gelegt. Die Einrichtung wird vom Sozialdienst Katholischer Männer (SKM Köln) betreut. Das Gebäude wird überdies zurzeit dafür hergerichtet, das Angebot der Winterhilfe zu erweitern.

Künftig können Hilfsbedürftige das ganze Jahr über dort übernachten, und es wird eine Beratungs- und Anlaufstelle geschaffen.

Dann wird auch tagsüber der Aufenthalt möglich sein; geboten werden warme Speisen und Getränke, Möglichkeiten, zu duschen und Wäsche zu waschen, eine medizinische Versorgung und eine Kleiderkammer. Voraussichtlich Ende November sind die Arbeiten dafür abgeschlossen.

Projekt richtet sich vor allem an Zuwanderer aus Bulgarien und Rumänien

„Das neue Angebot füllt eine Lücke in unserem Hilfesystem für Menschen in prekären Lebenslagen, die bei uns als EU-Bürgerinnen und EU-Bürger Freizügigkeit genießen, aber von Regelleistungen gesetzlich ausgeschlossen sind“, sagte Sozialdezernent Harald Rau, als am Freitag das Projekt für die Zuwanderer, die vor allem aus Bulgarien und Rumänien stammen, vorgestellt wurde. Solche Menschen könnten ohne Arbeit in der Stadt „nicht Fuß fassen und landen ziemlich schnell auf der Straße“. Dies auch deshalb, weil die sprachlich-kulturellen Hürden oft zu hoch sind. SKM-Vorstandsvorsitzender Markus Peters freute sich über das „klare Angebot für diese Zielgruppe“. Damit sei „ein erster großer Schritt gegen Not und Verelendung gemacht, die wir im öffentlichen Raum wahrnehmen können“.

Anfragen aus anderen deutschen Großstädten würden „zeigen, dass Köln sich hier mutig einer aktuellen Herausforderung stellt“. Für die „Humanitären Hilfen für Menschen aus den Staaten der EU-Osterweiterung“ hat der Stadtrat in diesem Jahr 650.000 Euro bereitgestellt. Die Kosten für die Ausweitung der Winterhilfe auf ein ganzjähriges Angebot werden auf 800.000 Euro geschätzt.

Frauen schlafen in gesondertem Trakt

Im Sinne der „Menschlichkeit“ habe man darauf geachtet, das Haus „freundlich-ansprechend“ zu gestalten, sagte Rainer Best, der beim SKM die Notunterbringung koordiniert. Gleichwohl sei es nur ein Notbehelf. Bis zu sechs Pritschen stehen in den kargen Räumen; Türen zum Flur gibt es nicht, um möglicher Gewalt auf dem Zimmer vorzubeugen. Die Frauen schlafen in einem gesonderten Trakt.

Rainer Best leitet die Einrichtung.

Foto:

Michael Bause

Offen sprach Rau an, dass die „humanitäre Hilfe“ nur die eine Seite der Medaille darstelle. Die Stadt verfolge in Ergänzung dazu auch einen „repressiven“ Kurs, um den obdachlosen Osteuropäern, die „im Stadtbild als auffällig bis störend wahrgenommen werden“, zu begegnen. Eine Steuerungsgruppe unter seiner Leitung sei mit der Aufgabe befasst, „Menschen, die sich ordnungswidrig verhalten, zu identifizieren und zu maßregeln“, ob durch den Ordnungsdienst oder die Polizei. Allein humanitäre Hilfe anzubieten, könnte einen „Sog-Effekt“ über die Grenzen Kölns hinaus erzeugen und das Problem verschlimmern.

Strafanzeige 4 wegen Körperverletzung (im Amt, Unterlassene Hilfeleistung und andere

Hierbei handelt es sich um die Ausweitung der Strafanzeige auf die Chefin der Kölner Stadtverwaltung, Frau Oberbürgermeisterin Henriette Reker aufgrund von deren Äußerungen zur Unterbringung eines pflegebedürftigen Obdachlosen, für den die Stadt Köln als Ordnungsbehörde zuständig ist.

Alles Wesentlich habe ich in meinem Schreiben an die Staatsanwaltschaft Köln vom 17.01. mitgeteilt, welches ich in Kopie beilege.

Da Herr „Kai Werner“ im Film nicht seinen wahren Namen verrät, kann ich Ihnen, um Ihnen die Arbeit zu erleichtern, mitteilen, dass Herr „Werner“ in dem Film von Frau Marianne Arndt von der Gemeinde St.Elisabeth und Sankt Theodor in Köln Vingst, Höhenberger Straße 15, 51103 Köln betreut wird..

Anlage: Schreiben an die Herren Oberstaatsanwälte Bremer und Willuhn vom 17.01.21

Mit freundlichen Grüßen.
Rainer Kippe
Diplomsozialarbeiter .

51063 Köln
Düsseldorfer Straße 74
Tel. (0221) 640 31 52
Fax (0221) 640 31 98
buero@ssm-koeln.org
www.ssm-koeln.org

SSM

Sozialistische Selbsthilfe Mülheim e.V.

Abs:SSM, Düsseldorfer Str. 74, 51063 Köln

An die
Staatsanwaltschaft Köln
50926 Köln
z.H. Herrn Oberstaatsanwalt Willuhn
und Herrn Oberstaatsanwalt Bremer
– vorab per Fax: 0221/477 4050 –

Betrifft: Straftaten gegen Obdachlose
Köln, den 17.01.21

Sehr geehrte Herren Willuhn und Bremer,

ich schreibe Ihnen beiden, weil aus Ihren verschiedenen Äußerungen gegenüber der Presse für mich nicht sicher zu entnehmen ist, wer von Ihnen nun die Ermittlungen wegen Körperverletzung im Amt etc. zum Nachteil von Kölner Obdachlosen führt.

Sie, Herr Willuhn, weil Sie bereits seit dem 4. März 2020 mit den Tatvorwürfen beschäftigt sind, oder Sie, Herr Bremer, weil die Taten in Ihren Geschäftsbereich fallen.

Dem Stadtanzeiger Artikel vom 14.01.2021 entnehme ich, dass die Staatsanwaltschaft bereits Zweifel an der strafrechtlichen Relevanz meiner Vorwürfe hegt: Einem Vertreter der Stadt müsste konkret die Verletzung einer Handlungspflicht vorgeworfen werden können und es müsste sich auch nachvollziehen lassen, dass diese Verletzung in einem direkten Zusammenhang mit medizinisch nachweisbaren Beeinträchtigungen bei den Betroffenen steht.

Ihre Zweifel dürften durch den am 14.01.2021 erschienen und in der ARD Mediathek abrufbaren Bericht des Politmagazins Monitor ausgeräumt werden. Darin wird über den pflegebedürftigen Obdachlosen Kai Werner berichtet, der sich in Köln-Mülheim notbedürftig aus einer Plane eine Behausung gebaut hatte. Der Mensch gehört aufgrund seiner Erkrankungen zu den sogenannten Risikopatienten. Es wird berichtet, dass das Ordnungsamt der Stadt Köln den Obdachlosen räumen wollte, ohne ihm eine Unterkunft anzubieten, in der er sich Tag und Nacht aufhalten kann, obwohl – wie Sie sicher wissen – das OVG Münster entschieden hat, dass Obdachlose sowohl Tag und Nacht als auch ihren individuellen Bedürfnissen angemessen untergebracht werden müssen. Es wird zudem von der ganz konkreten erheblichen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit und des körperlichen Wohlbefindens des Herrn Werner berichtet.

Nicht nur das Ordnungsamt, sondern auch die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln, Henriette Reker selbst, hatte vom konkreten Vorgang Kenntnis. Auf die Frage, warum Herr Werner nur nachts und nicht auch tagsüber untergebracht wird und warum er die Schlafstelle am morgen

verlassen muss antwortet sie:„Das Zimmer verlässt er in dem er übernachtet hat, so wie wir auch unser Schlafzimmer verlassen und tagsüber anders agieren."

Ich bin der Auffassung, dass die Oberbürgermeisterin damit nicht nur eine rechtswidrige Verwaltungspraxis einräumt, sondern auch in Kenntnis des konkreten Falles für die zusätzlichen durch den Aufenthalt auf der Straße verursachten Leiden des Herrn Werner verantwortlich ist. Als Vertreterin der Stadt Köln und Chefin der Verwaltung hat sie eine Garantenstellung für die Menschen, deren Zustand dem Ordnungsamt bekannt geworden ist. In meinen Augen ein klarer Fall der Körperverletzung durch Unterlassen und der unterlassenen Hilfeleistung.

Ich bitte Sie von daher, die strafrechtlichen Ermittlungen auf die Oberbürgermeisterin auszuweiten.Ich möchte an dieser Stelle nicht versäumen, darauf hinzuweisen, dass entgegen Ihrer in der Presse vertretenen Auffassung, ich nicht das Wort Strafanzeige verwenden muss, um staatsanwaltschaftliche Ermittlungen auszulösen. Vielmehr genügt es, einen Sachverhalt mitzuteilen, der nach meiner Auffassungeinen Straftatbestand erfüllen könnte.

Zu dem Fall eines obdachlosen Menschen aus der Ukraine, der heute Morgen tot aufgefunden wurde, möchte ich darauf hinweisen, dass auf unser Drängen der Sozialausschuss erst vergangenen Donnerstag beschlossen hat, dass nunmehr alle Obdachlosen in Einzelzimmern untergebracht werden, in denen sie sich 24 Stunden aufhalten können. Dies ist insbesondere nötig, da es viele Obdachlose aus Angst vor einer Corona-Infektion vermeiden, Massenunterkünfte aufzusuchen.

In unserer Presseerklärung vom14.01.2021 hatten wir die Stadtverwaltung aufgefordert, obdachlose Menschen darüber zu informieren. Wir bitten Sie zu überprüfen, ob diese Information weitergeben worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Kippe, SSM e.V.
Diplomsozialarbeiter

Karl-Heinz Ruder
Rechtsanwalt / Stadtrechtsdirektor i.R.

Emmendingen, den 28.5.2018

Durchsetzung des Anspruchs auf Einweisung in eine Notunterkunft für unfreiwillig obdachlose Menschen

Warum ist der Staat verpflichtet, obdachlosen Menschen eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen?

Nach vorherrschender Rechtsauffassung werden bei einem Leben unter freiem Himmel fundamentale und hochrangige Rechtsgüter wie z. B. das Grundrecht auf Leben und auf Gesundheit, auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, der Schutz von Ehe und Familie und die Förderung des Kindeswohls erheblich beeinträchtigt. Deshalb ist es die Aufgabe des Staates, die Gefahren für die genannten Grund- und Menschenrechte zu beseitigen, wenn ein Betroffener mit diesem Zustand nicht einverstanden ist und deshalb staatliche Hilfe in Anspruch nimmt. Der Zustand der unfreiwilligen Obdachlosigkeit widerspricht dem Leit- und Menschenbild des Grundgesetzes. Deshalb ist es die Aufgabe des Staates, das durch die Obdachlosigkeit bedrohte menschliche Leben zu schützen.

Warum ist es für Mitarbeitende oft so kompliziert, den Anspruch auf Unterbringung ihrer Klienten durchzusetzen?

Vielen ist nicht klar, dass die Entscheidung über einen Antrag auf Zuweisung einer Unterkunft auf der Grundlage des jeweiligen landesrechtlichen Polizei- und Ordnungsrechts erfolgt. Denn es ist vornehmlich die Aufgabe der Polizei- und Ordnungsbehörden, die Grund- und Menschenrechte zu schützen. Hierbei muss die Entscheidung über eine Unterbringung in einem formellen Verwaltungsverfahren getroffen werden. Die Behörde ist dabei an das geltende Verwaltungsrecht gebunden. Sie kann daher nicht frei und vor allem auch nicht willkürlich entscheiden oder einen Antrag einfach unbeantwortet lassen. Es gelten dieselben Grundsätze wie es z.B. in einem Verfahren zur Erlangung einer Fahrerlaubnis der Fall ist. Die Bundesrepublik ist ein Rechtsstaat. Die Behörden sind deshalb verpflichtet, nicht nur den staatlichen Schutzauftrag, sondern auch die hier dargestellten Grundsätze des Obdachlosenpolizeirechts zu beachten.

Wie sieht die Rechtsgrundlage aus? Ist die Unterbringung statusabhängig, ist also die Unterbringung eines Unionsbürgers anders zu beantragen als die eines deutschen Staatsangehörigen?

Jeder Mensch, der unfreiwillig obdachlos ist, besitzt gegenüber der Behörde einen Rechtsanspruch auf Einweisung. Verfügt ein Antragsteller über keinerlei Unterkunftsmöglichkeiten und hat er auch keine eigenen Mittel, um sich selbst eine Unterkunft zu beschaffen, muss ihm deshalb die zuständige Behörde zum Schutze seiner Grund- und Menschenrechte eine Unterkunft zuweisen. Hierbei steht der Behörde kein Ermessen zu, sondern sie ist verpflichtet, den Betroffenen menschenwürdig unterzubringen. Dieses sog. subjektiv öffentliche Recht auf Unterbringung kann notfalls durch Klage bei dem

zuständigen Verwaltungsgericht durchgesetzt werden. Da der Obdachlose als Störer der öffentlichen Sicherheit angesehen wird, kommt es bei der gebotenen polizeirechtlichen Beurteilung nicht darauf an, welche Staatsangehörigkeit er besitzt. Bei einer Geiselnahme oder bei einem Einsatz bei häuslicher Gewalt fragt die Polizei ja auch nicht zuerst, welche Staatsangehörigkeit ein Opfer oder ein Gewalttäter hat. Maßgebend ist allein die Erwägung, wie die Gefahr für die durch die Obdachlosigkeit bedrohten Menschenrechte rasch und effektiv beseitigt werden kann. Regelmäßig geschieht dies durch die Zuweisung einer Notunterkunft.
Da es um den Schutz bedrohter Grund- und Menschenrechte geht, spielt es somit aus polizeilicher Sicht keine Rolle, ob ein Deutscher, ein Unionsbürger oder ein anderer Ausländer unfreiwillig obdachlos ist und deshalb seine Unterbringung beantragt.

Welche Behörde ist für die Einweisung einer (unfreiwillig) obdachlosen Person zuständig?

Da es bei den Maßnahmen um die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit geht, sind nach den Polizei- und Ordnungsgesetzen der Bundesländer die Städte und Gemeinden als untere Gefahrenabwehrbehörden sachlich zuständig. In der Praxis werden sie z.B. als Ordnungs-, Ortspolizei-, Polizei-, Sicherheitsbehörde oder auch als Amt für öffentliche Ordnung bezeichnet. Da jede Gemeinde diese Zuständigkeit besitzt, kann keine behaupten, sie sei für die Unterbringung von Obdachlosen nicht zuständig.

Vor allem in den großen Städten wird die Unterbringung zunehmend auf Dienststellen der Sozialverwaltung übertragen. Dieser Zuständigkeitsverlagerung sind aber rechtliche Grenzen gesetzt. Denn ein Sozialamt ist keine Polizeibehörde und kann daher auch nicht Entscheidungen auf der Grundlage der Polizei- und Ordnungsgesetze treffen – diese Maßnahmen sind allein der örtlichen Polizei- und Ordnungsbehörde vorbehalten. Nur diese besitzt auch die für die Beurteilung der polizeirechtlichen Fragen notwendige Fachkompetenz. Aus diesem Grund ist wichtig, dass in einem Antragsverfahren darauf geachtet wird, dass die zuständige Behörde – im Regelfall also die Polizei- und Ordnungsbehörde - handelt und nicht das Sozialamt.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass viele Kommunen die Obdachlosen nicht mehr selbst in eigenen Unterkünften unterbringen, sondern damit Dritte beauftragen wie z.B. die Caritas, Diakonie oder Betreiber von privaten Heimen. Aber auch in diesen Fällen bleibt der Anspruch eines Obdachlosen gegenüber der Gemeinde auf menschenwürdige Unterbringung bestehen. Die Kommunen können sich somit nicht dieser Aufgabe durch eine Privatisierung entledigen. Vielmehr sind sie – neben einem privaten Betreiber – weiterhin verantwortlich für die Unterbringung und für die Einhaltung der Mindeststandards der Unterkünfte. Hält z.B. ein privater Heimbetreiber diese Mindestanforderungen nicht ein, ist der Unterbringungsanspruch in erster Linie gegenüber der Polizei- und Ordnungsbehörde geltend zu machen. Denn sie hat in erster Linie dafür zu sorgen, dass die Standards eingehalten werden.

Wie läuft das Verfahren ab, wenn ein/e Betroffe/r oder eine Mitarbeiter/in den Anspruch auf Einweisung geltend macht bzw. einklagen möchte?

In allen strittigen Fällen wird empfohlen, einen schriftlichen Antrag an die Polizei- und Ordnungsbehörde zu stellen, in dem das Amt unter Fristsetzung aufgefordert wird, eine Unterkunft zuzuweisen. Dieser Antrag ist nicht an eine bestimmte Form gebunden und erfordert deshalb auch nicht die Abgabe eines Antragsformulars. Der Antrag gilt als zugestellt und damit wirksam abgegeben, wenn er der Behörde zugegangen ist – eine Zustimmung des Amtes bzw. Sachbearbeiters für die Einreichung ist daher nicht erforderlich.

In dem Antrag ist glaubhaft darzustellen, dass die Voraussetzungen einer unfreiwilligen Obdachlosigkeit vorliegen, das heißt, dass

- keinerlei Unterkunftsmöglichkeiten bestehen und der Antragsteller somit gezwungen ist, ein Leben unter freiem Himmel zu führen,
- keine eigenen Mittel vorhanden sind, sich selbst eine Unterkunft zu beschaffen
- und der Antragsteller nicht bereit ist, ohne Obdach zu leben.

In dem Antrag ist der Ordnungsbehörde eine Frist von 1 – 2 Tagen zu setzen, innerhalb der sie über den Antrag zu entscheiden hat und darauf hinzuweisen, dass im Falle einer Ablehnung oder Nichtbeantwortung gerichtliche Schritte vorbehalten werden.
Wird der Antrag abgelehnt oder nicht innerhalb der gesetzten Frist verabschiedet, kann der Betroffene beim Verwaltungsgericht Klage erheben. Ziel ist, dass das Gericht die Rechtmäßigkeit des Vorgehens der Gemeinde überprüft. Da die Sache eilbedürftig ist, muss der Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt werden, durch den die die Gemeinde als Trägerin der zuständigen Polizei- und Ordnungsbehörde dazu verurteilt wird, eine Notunterkunft zuzuweisen. In der Begründung muss der Antragsteller nachweisen, dass er unfreiwillig obdachlos ist.

Das gängige Beweismittel in diesem Verfahren ist die Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung, in der der Antragsteller durch seine handschriftliche Unterschrift bestätigt, dass seine Angaben der Wahrheit entsprechen. Zur Glaubhaftmachung kann dem Antrag auch eine Stellungnahme des betreuenden Sozialarbeiters beigefügt werden.
Für das Verfahren besteht kein Anwaltszwang, der Antrag kann also von Jedem und Jeder bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts abgegeben werden. Dennoch wird die Beauftragung eines Rechtsanwalts empfohlen, am besten eines Fachanwalts für Verwaltungsrecht. Das Kostenrisiko bei diesem Verfahren ist überschaubar – der Streitwert beträgt regelmäßig 2500,00 Euro pro Instanz. Aus diesem Wert werden dann die Gerichts- und Anwaltsgebühren berechnet. Gibt das Gericht dem Antrag statt und verpflichtet es die Gemeinde zur Unterbringung, entstehen dem Antragsteller keine Kosten.

Was ist eine Einweisungsverfügung und wie lange dauert diese Maßnahme?

Durch eine Einweisungsverfügung weist die Behörde dem Antragsteller eine Notunterkunft zu und beseitigt somit die Gefahr für die bedrohten Individualrechtsgüter. Der Eingewiesene enthält dadurch das Recht, die zugewiesene Notunterkunft zu nutzen, verpflichtet ist er aber dazu nicht.
Hierbei kann die Behörde den Betroffenen in eine eigene, von ihr selbst betriebene Unterkunft einweisen – in diesem Fall ist das Nutzungsverhältnis zwischen dem Eingewiesenen und der Gemeinde öffentlich-rechtlich.
Beauftragt die Gemeinde einen Dritten, an ihrer Stelle und in ihrem Auftrag eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen, ist das Nutzungsverhältnis zwischen dem Eingewiesenen und dem

Träger der Einrichtung privatrechtlich. Dieses privatrechtliche Nutzungsverhältnis wird aber überlagert von den hier dargestellten öffentlich-rechtlichen Grundsätzen zur Unterbringung von Obdachlosen.

Ziel der Unterbringung ist nicht eine wohnungsmäßige Versorgung, sondern nur die vorübergehende Bereitstellung einer Notunterkunft zum Schutz der bedrohten Menschenrechte. Aus diesem Grund wird deshalb auch von einem Überbrückungscharakter der Unterbringung gesprochen. Regelmäßig wird die Einweisung befristet, um so dem Eingewiesenen bewusst zu machen, dass in erster Linie er selbst für die Beschaffung einer Unterkunft zu sorgen hat.
Alle, die in der Praxis tätig sind wissen, dass angesichts der großen Wohnungsnot vor allem in den Ballungszentren ordnungsrechtliche Einweisungen oft Monate, ja sogar Jahre andauern können. In diesen Fällen bleibt die Verpflichtung der Behörden zur Beseitigung der Obdachlosigkeit bzw. zur Aufrechterhaltung einer angeordneten Einweisung solange bestehen, wie die Gefahr einer Obdachlosigkeit droht. Eine zeitliche Begrenzung oder Höchstdauer gibt es daher nicht. Auch ein sog. “Umschlagen” in ein anderes Rechtsverhältnis ist ausgeschlossen, solange die Behörde an dem bisherigen Rechtszustand nichts ändert.

Die Behörde kann deshalb auch nicht einen Betroffenen nach Ablauf einer bestimmten Frist wieder auf die Straße setzen. Denn dadurch würde sie selbst die Obdachlosigkeit und somit einen Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit herbeiführen. Sie ist daher solange zur Unterbringung verpflichtet, solange die Obdachlosigkeit droht.

Gelten für die Unterbringung bestimmte Mindeststandards oder sind hier die Kommunen frei?

Für die Mindestausstattung von Notunterkünften hat die Polizeirechtslehre bestimmte Mindestanforderungen festgelegt, die von den Kommunen beachtet werden müssen. Maßstab ist in allen Fragen der Grundsatz der Menschenwürde. Die Gemeinden müssen daher den eingewiesenen Obdachlosen ein menschenwürdiges Leben ermöglichen. Dies bedeutet z. B., dass ein Anspruch auf jahreszeitlich unabhängige Unterbringung - also sowohl im Sommer als auch im Winter - besteht und vor allem auch auf eine ganztägige Unterbringung – also sowohl nachts als auch tagsüber. Auch bei der Ausstattung einer Notunterkunft sind bestimmte Mindestanforderungen zu beachten. Eine Zuweisung in Gemeinschaftsunterkünfte ist grundsätzlich zulässig, nur in begründeten Ausnahmefällen besteht ein Anspruch auf ein Einzelzimmer. Bei der Raumgröße gilt als Richtwert eine Fläche pro zugewiesener Person von 10 qm ohne Anrechnung der Gemeinschaftsflächen. Selbstverständlich muss bei der Zuweisung von Familien und Kindern auf den verfassungsrechtlich gebotenen Schutz von Ehe und Familie und auf das Kindeswohl besonders geachtet werden.

Literaturhinweis: Ruder/Bätge, Obdachlosigkeit – Sozial- und ordnungsrechtliche Maßnahamen zu ihrer Vermeidung und Beseitigung, 2. Aufl. 2018, Carl Link Kommunalverlag.

Relevante Gerichtsurteile bzgl. des Umfangs der ordnungsrechtlichen Unterbringungspflicht

- OVG Münster (9. Senat), Beschluss vom 17.02.2017 - 9 B 209/17

„[…] erfüllt dies ebenfalls nicht den Unterbringungsanspruch des Antragstellers, der auf eine ganztägige Unterbringung gerichtet ist. Dieser Anforderung muss die Unterbringung schon deshalb entsprechen, weil den Obdachlosen nicht nur nachts, sondern auch tagsüber Schutz vor der Witterung zu bieten ist. Überdies fordert die Achtung der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG, der bei Anwendung des § 14 Abs. 1 OBG NRW Rechnung zu tragen ist, dass dem Obdachlosen auch ungeachtet der Witterungsverhältnisse durch Zuweisung einer bestimmten Unterkunft nicht nur zeitweise, sondern den ganzen Tag über eine geschützte Sphäre geboten wird. (Vgl. hierzu: OVG NRW, Beschluss vom 4. März 1992 - 9 B 3839/91 -, NWVBl. 1992, 258, juris Rdnr. 8.)“

- OVG Münster (9. Senat), Beschluss vom 06.03.2020 – 9 B 187/20

„So kann durchaus […] auch bei Einzelpersonen ein Anspruch auf Versorgung mit einem Raum, der dem Betreffenden für sich allein zur Verfügung steht, bestehen. Liegen besondere Umstände wie etwa Alter, körperliche und psychische Erkrankungen sowie Pflegebedürftigkeit vor, bedarf es einer einzelfallbezogenen Prüfung, ob eine grundsätzlich zur Unterbringung von Obdachlosen geeignete Unterkunft auch für den jeweiligen Antragsteller zumutbar ist.“

„Die wohnungsaufsichtsrechtlichen Anforderungen von 9 m2 je Bewohner über 6 Jahren - für fünf Personen hier also 45 m2 (vgl. § 9 Abs. 1 WAG NRW) können allerdings als Ausgangspunkt für die einzelfallbezogene Würdigung mit Blick auf die vorstehend aufgeführten Einzelfallumstände dienen.“

- VGH München (4. Senat), Beschluss vom 18.02.2019 - 4 CE 19.238

„Wenn diese medizinisch notwendig ist, dann kann daher ein obdachloser Mensch verlangen, dass ihm in der Unterkunft eine eigene Nasszelle zur Verfügung gestellt wird, um seinen sanitären Sonderbedarf zu decken"

Staatsanwaltschaft
Köln

Staatsanwaltschaft Köln, 50926 Köln

22.01.2021
Seite 1

Aktenzeichen
83 AR 3/21
bei Antwort bitte angeben

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Am Justizzentrum 13
50939 Köln
Telefon: 0221/477-0
Telefax: 0221/477-4050

Herrn
Rainer Kippe
c/o Sozialistische Selbsthilfe Mülheim (SSM)
Düsseldorfer Str. 74
51063 Köln

Verfahren gegen Beamte der Stadt Köln

Sehr geehrter Herr Kippe,

das auf Ihre Anzeige eingeleitete Verfahren wird hier unter dem oben angegebenen Aktenzeichen bearbeitet.

Hochachtungsvoll
Auf Anordnung
Hübel
Justizbeschäftigte

Dieses Dokument wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig!

51063 Köln
Düsseldorfer Straße 74
Tel. (0221) 640 31 52
Fax (0221) 640 31 98
buero@ssm-koeln.org
www.ssm-koeln.org

SSM
Sozialistische Selbsthilfe Mülheim e.V.

Abs.: SSM e.V., Düsseldorfer Straße 74, 51063 Köln

An die
Staatsanwaltschaft Köln
50926 Köln

durch fax 0221/477-4050

Betrifft: Ansteckung von Flüchtlingen mit Coronavirus in Unterkünften der Stadt Köln
Köln, den 12.02.20

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kölner Stadtanzeiger berichtet in seiner Ausgabe vom 02.02. und 04.02. über einen Corona-Ausbruch in der städtischen Flüchtlingsunterkunft in der Herkulesstraße.

In dem Bericht wird ausgeführt und durch verschiedene Auskünfte von Mitarbeiter*innen und Betreuer*innen belegt, dass die allgemein gültigen Coronavorschriften bzgl. Masken, Desinfektion, Abstand und Trennung der verschiedenen Familien und Einzelpersonen nicht eingehalten wurden, obwohl seit den ersten Coronafällen im Frühjahr 2020 von Betreuer*innen und Mitarbeiter*innen, aber auch vom Flüchtlingsrat, gewarnt wurde und entsprechende Maßnahmen angemahnt wurden.

Im Gegenteil scheint es so, dass die Flüchtlinge gezwungen waren, mit anderen Personen und Gruppen (anderen Familien) das Essen gemeinsam einzunehmen, während gleichzeitig alle Restaurants, Kantinen etc. geschlossen waren. Dies scheint mir besonders gefährlich, da ja bekanntlich beim Essen keine Masken getragen werden können.

Einzelne Coronafälle gibt es bekanntlich überall, aber die rasante Ausbreitung innerhalb weniger Tage scheint mir nur möglich, weil die gebotenen Hygiene- und Abstandsregeln nicht eingehalten wurden.

Hinzu kommt, dass sich die Geflüchteten in einem besonderen Gewaltverhältnis befinden: sie dürfen sich keine andere Unterkunft suchen und müssen dort essen, sich waschen etc., wo die Leitung der Unterkunft sie anweist. Dies impliziert eine Garantenstellung der Behörde.
Die jetzt angeordneten Maßnahmen sehe ich als Bestätigung der Versäumnisse in der Vergangenheit.

Ich sehe hier den Verdacht der Körperverletzung im Amt und der Nötigung und bitte Sie deshalb, den geschilderten Sachverhalt unter **allen** rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen.

Ich möchte noch hinzufügen, dass nach meiner Auffassung **alle** Menschen im Geltungsbereich des Grundgesetzes das gleiche Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit genießen, und dass unsere Behörden vor allen anderen die Aufgabe haben, diesen Schutz zu gewährleisten.

Die Zeitungsartikel habe ich Ihnen beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Kippe

Corona In der städtischen Notunterkunft für Geflüchtete an der Kölner Herkulesstraße stehen die 108 Bewohner unter Quarantäne – Landespolitiker fordern Konsequenzen

Foto: Peter Rakoczy

Das Ordnungsamt überwacht die Quarantäne in der Flüchtlingsunterkunft an der Herkulesstraße.

Virenausbruch in der Massenunterkunft

VON DIRK RIßE

Einen Tag, nachdem öffentlich bekanntwurde, dass es in der Notunterkunft an der Herkulesstraße einen Corona-Ausbruch mit dem mutierten südafrikanischen beziehungsweise brasilianischen Virus gegeben hat, ist nicht viel los vor dem Haus. Niemand kommt am Montagmittag aus dem Backsteinbau, niemand geht rein. Menschen sieht man nur hinter Glasscheiben, sie tragen Masken. Verwunderlich ist, dass zunächst weder eine Polizeistreife noch Mitarbeiter des Ordnungsamts vor dem Haus erkennbar sind, deren 108 Bewohner sich in Quarantäne befinden. Die Security soll es richten, sagt ein Security-Mitarbeiter.

Am Sonntagabend hatte die Stadt mitgeteilt, dass seit dem 26. Januar die Bewohner der Unterkunft Herkulesstraße unter Quarantäne stünden. Seit Sonntag werde die Quarantäne überwacht, weil bei 31 der 41 positiv getesteten Bewohnern die Virusvariante nachgewiesen worden sei. Vor zehn Tagen seien unter den Beschäftigten zwei Corona-Fälle bestätigt worden. Innerhalb einer Woche habe es sieben weitere Fälle gegeben, vergangene Woche sei der erste Fall einer Virusvariante nachgewiesen worden. Daraufhin wurden Kontaktpersonen isoliert und die 108 Bewohner der Unterkunft auf Corona getestet. Das Ergebnis: 37 Prozent der Geflüchteten waren infiziert.

Positiv getestete Flüchtlinge sollen in Quarantäne in der Einrichtung bleiben, FFP2-Masken tragen und ihr Essen im Zimmer einnehmen, so eine Stadtsprecherin. In der Unterkunft lebten 22 Familien, in 13 der Familien sei mindestens ein Mitglied an Covid-19 erkrankt. Diese würden nun in bestimmten Gebäuden isoliert. Zudem gebe es 16 Mitarbeiter, die positiv auf das Virus getestet worden seien. Elf Personen seien nachweislich mit der Virusvariante infiziert. Auch sieben Kontaktpersonen seien mittlerweile selbst positiv getestet worden, darunter sei ein Fall mit einem Variantennachweis. Aber es gebe immer noch ausstehende Befunde.

Eine halbe Stunde später kommen doch noch je ein Wagen des Ordnungsamts und des Deutschen Roten Kreuzes. Eine ältere Putzfrau, die gerade ihre Schicht in der Unterkunft beginnt, hat sich mit Masken, Desinfektionsmittel und Handschuhen ausgestattet. Sie hat Angst vor der Virusmutation, aber keine Wahl. Sie muss arbeiten. „Es ist eine Katastrophe.“ Die geflüchteten Menschen hätten zuvor nicht immer Masken getragen und Abstand halten können. Die Abstände in der Massenunterkunft seien aber auch nicht einfach einzuhalten. Bei Anwohnerin Dajana Velde hält sich die Aufregung in Grenzen: Unangenehm sei die Situation schon, sagt die Studentin (20), die am Sonntag ein Großaufgebot der Polizei vor dem Haus beobachtet habe. „Wir müssen uns zwar an die Hygieneregeln halten, aber Panik habe ich nicht.“

> **Die Stadt muss Geld in die Hand nehmen und die Risikogruppen schützen**
>
> **Claus-Ulrich Prölß**, Kölner Flüchtlingsrat

Immer wieder haben Flüchtlingsinitiative vor Ausbrüchen in einer Gemeinschaftsunterkunft gewarnt, in denen sich geflüchtete Menschen zum Beispiel Toiletten und Duschen teilen oder ihr Essen in gemeinsamen Räumen einnehmen müssen. An der Herkulesstraße hatte es im Frühjahr bereits einen kleineren Corona-Ausbruch gegeben. Bereits im Mai war das Heim unter Quarantäne gestellt worden. Seelsorgerin Marianne Arndt vom Arbeitskreis Politik hatte noch im November kritisiert, dass zu wenige Masken an die Bewohner verteilt würden und Flächen nicht mit Desinfektionsmitteln gereinigt würden. Im Mai hatte es eine Demonstration in Ehrenfeld wegen der schlechten Bedingungen in den Sammelunterkünften der Stadt gegeben, in denen derzeit etwa 25 Prozent der gut 6000 Flüchtlinge in Köln leben.

Claus-Ulrich Prölß, Geschäftsführer des Kölner Flüchtlingsrats, fordert, mit den Massenunterkünften Schluss zu machen. Die Gemeinschaftsunterkünfte seien „potenzielle Hotspots, die nicht zuverlässig gesichert werden können“. Nun müsse die Verwaltung schnellstmöglich nach Einzelzimmern für Flüchtlinge suchen. Zur Not müssten eben auch wieder Hotelzimmer angemietet werden. „Die Stadt muss Geld in die Hand nehmen und vor allem die Risikogruppen und besonders vulnerablen Gruppen schützen.“

Lina Orrego-Jur, die Flüchtlingsarbeit für die katholische Kirche in Bickendorf, Ehrenfeld und Ossendorf macht, lobt dagegen die Arbeit von Stadt und dem Träger der Einrichtung, dem Deutschen Roten Kreuz. Die Organisation sei sehr gut, man dürfe nicht vergessen, dass die Stadt die Unterkunft, in der 2016 noch mehr als 600 Menschen lebten, bereits zu 80 Prozent geräumt habe. Allerdings könne es in Gemeinschaftsunterkünften schnell zu einem Ausbruch kommen. „Das Risiko ist aber nicht schlimmer als in der U-Bahn“, sagt Orrego-Jur.

SPD und Grüne mahnen bessere Unterbringung an

Minister Stamp verweist auf flächendeckende Tests – 7300 Menschen in Landeseinrichtungen

VON GERHARD VOOGT

Düsseldorf. Die Grünen im Düsseldorfer Landtag fordern Konsequenzen aus dem Corona-Ausbruch in dem Flüchtlingsheim in Köln: Sammelunterkünfte wie die in der Herkulesstraße sollen geschlossen werden. Berivan Aymaz, integrationspolitische Sprecherin der Grünen im Landtag, beklagte die Zustände in der Einrichtung. „Der Ausbruch in der Kölner Notunterkunft wirft ein Schlaglicht auf die prekäre Situation der Geflüchteten in den Sammelunterkünften. In der Herkulesstraße gab es an den Waschbecken noch nicht mal heißes Wasser, mit dem sich die Bewohnerinnen und Bewohner die Hände gründlich waschen könnten“, sagte Aymaz dem „Kölner Stadt-Anzeiger“. Es gebe keine getrennten Sanitärbereiche und lediglich eine Gemeinschaftsverpflegung in einem Speiseraum.

Derzeit stünden genug Zimmer in Hotels und Jugendherbergen zur Verfügung, in denen Geflüchtete unter den Bedingungen der Pandemie geschützter untergebracht werden könnten. „Ich habe große Sorge, dass Flüchtlinge, die über Wochen in einer Sammelunterkunft ohne echte Rückzugsmöglichkeiten und teilweise ohne Zugang zum Internet und Informationen in Quarantäne gesteckt werden, die Belastung irgendwann nicht mehr aushalten“, sagte Aymaz. Auch deshalb warne sogar das RKI davor, Sammelunterkünfte vollständig abzuriegeln.

„Rasend schnelle“ Verbreitung

Ibrahim Yetim, integrationspolitischer Sprecher der SPD im Landtag, sagte: „Die ohnehin belastenden Umstände für die Menschen in den Unterkünften werden durch die Pandemie noch verstärkt. Unter den dort untergebrachten Menschen befinden sich chronisch Kranke, Alte, körperlich und psychisch schwache Menschen, insbesondere auch Kinder. Offenbar gibt es hier zu große Defizite bei den notwendigen Schutzmaßnahmen vor dem Virus. Tritt das Virus hier einmal auf, verbreitet es sich oft rasend schnell.“

Ein Sprecher von NRW-Integrationsminister Joachim Stamp (FDP) verwies darauf, das Land habe bereits verschiedene Maßnahmen zum Schutz von Flüchtlingen ergriffen. „Insbesondere die Risikogruppen und vulnerablen Personen sind frühzeitig in den Blick genommen worden. So wurden sie aus den allgemeinen Einrichtungen heraus verlegt und in den vorübergehend angemieteten Jugendherbergen und zusätzlich geschaffenen Landeseinrichtungen untergebracht.“

Eine gesonderte Unterbringung in Hotels sei nicht erforderlich. Alle in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes in Bochum ankommenden Asylsuchenden würden seit November 2020 mittels eines Antigen-Schnelltests und PCR-Tests getestet. Zuweisungen in die Kommunen würden nur nach vorheriger Testung mit negativem Ergebnis vorgenommen. Um die Belegungssituation zu entzerren, seien 5000 neue Plätze geschaffen worden. Zum Stichtag 31. Januar waren rund 7300 Asylsuchende in den Landeseinrichtungen untergebracht.

4 FRAGEN AN: Marianne Arndt

„Die Menschen haben richtige Angst“

Frau Arndt, Sie haben Kontakt zu einer Familie, die in der Notunterkunft an der Herkulesstraße lebt. Wie geht es den Menschen?
Es handelt sich um eine Familie mit sieben Personen, die aus Albanien kommt. Sie leben in der Notunterkunft in zwei etwa zwölf Quadratmeter großen Räumen. Als gestern die Polizei kam, hatten die Menschen richtige Angst. Aber nicht vor Corona. Sie dachten, sie würden abgeschoben. Die Familie ist selbst nicht von Covid betroffen. Man hat ihnen aber gesagt, sie dürften nicht ihre Zimmer verlassen. Nur die WCs könnten sie aufsuchen. Einer anderen Familie mit Kleinkind hat man dagegen erlaubt, in der Kantine zu essen.

Hat Sie der Covid-Ausbruch in der Unterkunft überrascht?
Nein. In den Sammelunterkünften gibt es viel zu wenige Schutzmaßnahmen. Es gibt zu wenige Masken, kaum Desinfektionsmittel, und in den Speiseräumen sitzt man sehr dicht aneinander. Die albanische Familie hat mir gerade gesagt, dass sie seit November nur zweimal neue Masken erhalten hat.

Wie sollte die Stadt reagieren?
Wir fordern seit langem, die Unterbringung in den Sammelunterkünften zu reduzieren und die Menschen in dezentrale Einheiten zu verlegen. Sie müssen die Gelegenheit haben, für sich selbst zu kochen. Oft erhalten sie nämlich Lebensmittel, die ihnen kulturell fremd sind. Seit Jahren sinken die Flüchtlingszahlen rapide und Unterkünfte wie an der Ostmerheimer Straße wurden leergeräumt. Man muss auch darüber nachdenken, neue Hotelzimmer anzumieten. Die Hotels stehen doch alle leer.

Sie deuteten an, dass sich die Menschen schlecht informiert fühlen. Was muss da besser werden?
In der Notunterkunft leben viele Menschen aus unterschiedlichen Ländern, die unterschiedliche Sprache sprechen. Es ist ein hoher Aufwand, sie zu informieren. Weil das nicht ausreichend geschieht, informieren sie sich bei ihren Landsleuten. Ein Problem ist auch, dass das Internet an der Herkulesstraße schlecht ist. Manchmal geht es, manchmal nicht. Die Menschen haben Angst, weil sie nicht wissen, was passiert.

Das Gespräch führte Dirk Rißе

ZUR PERSON

Marianne Arndt (57) ist Pädagogin und seit 35 Jahren als Seelsorgerin im Erzbistum Köln. Seit 2014 arbeitet sie mit Geflüchteten und ist Sprecherin des Arbeitskreises Politik. (red)

Foto: Michael Bause

Alltagsleben in getrennten Haushalten ist in der Unterkunft an der Herkulesstraße schwer möglich.

Rat berät über Herkulesstraße

Runder Tisch für Integration wirbt für Schließung der Flüchtlingsunterkunft

VON DIRK RIßE

Der Runde Tisch für Integration unterstützt die Forderung, dass die Notaufnahme für Flüchtlinge an der Kölner Herkulesstraße geschlossen wird und Flüchtlinge möglichst dezentral untergebracht werden sollen. „Was immer man machen kann, um den Infektionsschutz zu verbessern, man muss es machen", sagte dazu der Vorsitzende des Runden Tischs, Wolfgang Uellenberg-van Dawen.

Der Runde Tisch verlangt von der Stadtverwaltung in einem Schreiben zunächst Aufklärung darüber, wie es um den Infektionsschutz der Flüchtlinge an der Herkulesstraße bestellt ist. Gefragt wird zum Beispiel, ob es genug Masken und Schnelltests für geflüchtete Menschen und Mitarbeiter gibt.

In der Notaufnahme hatten sich 41 Flüchtlinge mit dem Coronavirus infiziert, 31 davon mit der hoch ansteckenden südafrikanischen beziehungsweise brasilianischen Variante. Zudem hatten sich 16 Mitarbeiter angesteckt. „Wir haben in der Vergangenheit immer wieder vor den Massenunterkünften gewarnt", sagt Uellenberg-van Dawen. Die Verwaltung habe darauf immer wieder betont, sie habe die Lage unter Kontrolle. Die Bürger hätten Anspruch darauf, dass die Stadt den Corona-Ausbruch professionell manage. Zuvor hatten auch schon der Kölner Flüchtlingsrat und Flüchtlingshelfer ein Aus für die Massenunterkünfte gefordert. SPD und Linke sehen das ähnlich und haben für die Ratssitzung am Donnerstag einen entsprechenden Antrag gestellt.

> **Was immer man machen kann, um den Infektionsschutz zu verbessern, man muss es machen**
>
> **Wolfgang Uellenberg-van Dawen**, Runder Tisch für Integration

Derzeit leben etwa 22 Prozent der gut 6000 Flüchtlinge in Großunterkünften, in denen sie sich Bäder und Speiseräume mit anderen Flüchtlingen teilen. In diesem Jahr werde weiter daran gearbeitet, weitere Geflüchtete möglichst in abgeschlossenen Einheiten unterzubringen, teilte auf Anfrage eine Stadtsprecherin mit. Aktuell gebe es etwa 20 Unterkünfte, in denen Geflüchtete gemeinsam Küche oder Sanitärbereiche nutzten.

„Zum Ende des Jahres wird eine Reduzierung auf die Hälfte angestrebt." Die Stadt hat zudem die Quarantäne-Maßnahmen in der Neuehrenfelder Notunterkunft verdeutlicht: Die Familien werden auf den Zimmern durch einen Hol- und Bringdienst versorgt, etwa mit Essen, Hygieneartikeln und Wäsche. Mitarbeitende im Gebäude seien ständig anwesend und achteten dabei auf die Einhaltung der Maßnahmen.

Kontrolle über Quarantäne

Nicht-Infizierte hätten feste Zeiten zugeteilt bekommen, in denen sie im Speiseraum ihr Essen einnehmen können. „Es gilt zu jedem Zeitpunkt, dass sich immer nur ein Haushalt im Speiseraum aufhalten darf. Bevor die nächste Familie an der Reihe ist, wird gelüftet", so die Stadtsprecherin. Die geflüchteten Menschen unterstützten die Quarantäne-Maßnahme gut, so die Stadt. Wer sich aber nicht an die Quarantäne halten sollte, werde vom Wachdienst oder der Heimleitung dazu aufgefordert.

Sollte die Person keine Einsicht zeigen, informiere der Wachdienst unmittelbar den Ordnungsdienst, der einschreiten soll. Außerdem werden die Personen an das Gesundheitsamt gemeldet. Von dort aus werden die Informationen an das Ordnungsamt weitergeleitet, das Geldbußen verhängen kann.

PROTEST GEGEN ABSCHIEBUNGEN AM MONTAG

Die Initiativen „Kein Menschen ist illegal" und „Afghanistan Not Safe" rufen am Montag, 8. Februar, ab 18 Uhr zu einer Demonstration auf. Vor dem Hauptbahnhof wird gegen die Abschiebungen von Flüchtlingen nach Afghanistan protestiert. Obwohl laut Global Peace Index Afghanistan zu den unsichersten Länder der Welt gehört, sollen am 9. Februar weitere Geflüchtete von München dorthin abgeschoben werden. „Die humanitäre und politische Situation dort ist desaströs", so die Initiativen. Zudem gelte das Land als Corona-Hochrisiko-Gebiet. (ris)

Information for homeless people

The Social Committee of the City of Cologne has decided: No matter where you come from, nobody has to be on the street in Cologne!

You have the right to:
- Accommodation day and night (24h)
- A lockable single room

Please contact:
Mister Hartung
Head of the Housing Office,
Ottmar-Pohl-Platz 1 (KVB: Kalk-Post)
51103 Cologne
Telephone: +49 (0) 221 221 24024

If you are not helped, contact:
Rainer Kippe, SSM - Social Counseling
Düsseldorfer Straße 74
51063 Cologne
Telephone: +49 (0) 160 979 49 220

Informatie pentru Oameni fără adăpost

Primăria orasului Köln a hotărît:
Egal de unde veniti, in Köln niemeni nu trebuie să trăiască pe Strădă!

Aveti Dreptul de:
- Adăpost (24 de ore)
- intr-o camerã cu cheie proprie

Informatie pentru Oameni fără adăpost:
Domnul Hartung
Ottmar-Pohl-Platz 1 (KVB: Kalk-Post)
51103 Köln
Telefon +49 (0) 221 221 24024

Dacă nu primiti ajutor nice acolo, contactati pe domnul:
Rainer Kippe, SSM - Sozialberatung
Düsseldorfer Straße 74
51063 Köln
Telefon: +49 (0) 160 979 49 220

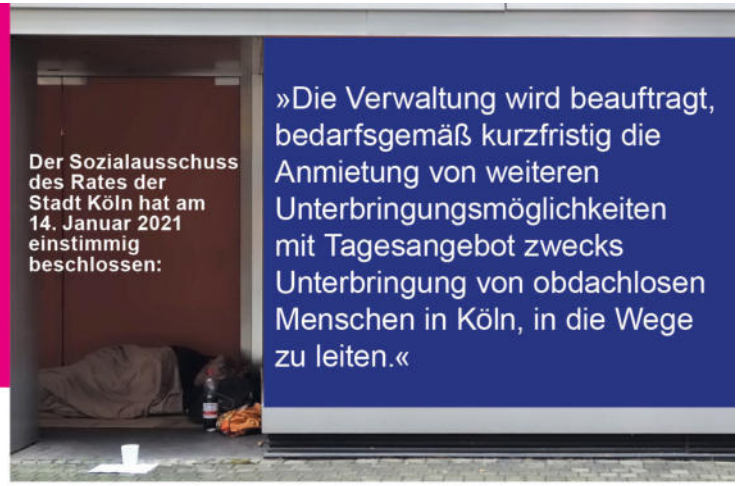

Information für Obdachlose

Der Sozialausschuss der Stadt Köln hat beschlossen: Egal wo Sie herkommen, in Köln muss niemand auf der Straße sein!

Sie haben das Recht auf:
- Eine Unterbringung Tag und Nacht (24h)
- Ein abschließbares Einzelzimmer

Wenden Sie sich an:
Herrn Hartung
Leiter der Fachstelle Wohnen
Ottmar-Pohl-Platz 1 (KVB: Kalk-Post)
51103 Köln
Telefon: 0221 221 24024

Wenn Ihnen nicht geholfen wird, wenden Sie sich an:
Rainer Kippe, SSM - Sozialberatung
Düsseldorfer Straße 74
51063 Köln
Telefon: 0160 979 49 220

V.i.s.d.P.: Rainer Kippe, SSM, Düsseldorfer Str. 74,51063 Köln

Informacje dla osób bezdomnych

Komisja socjalna miasta Kolonii podjęła decyzję:
Nieważne skąd pochodzisz, w Kolonii nikt nie musi być na ulicy!

Masz prawo na:
- Zakwaterowanie na jeden dzień i jedną noc (24h)
- Pokój jednoosobowy

Kontakt do:
Pan Hartung
Kierownik działu ds. bezdomności
Ottmar-Pohl-Platz 1 (KVB: Kalk-Post)
51103 Köln
Telefon: +49 (0) 221 221 24024

W przypadku braku pomocy prosimy o kontakt:
Rainer Kippe, SSM - Social Counselling,
Düsseldorfer Straße 74
51063 Köln
Telefon: +49 (0) 160 979 49 220

Информация для бездомных

Комитет по Социальным вопросам города Кёльна постановил:
В Кёльне никто не должен быть вынужден жить на улице!

У вас есть право:
- ю Размещение в жилом помещении днём и Ночью (24 часа в сутки)
- Индивидуальное помещение

С вопросами обращайтесь:
Herrn Hartung, Fachstelle Wohnen
Руководитель Специального Центра по Жилищным Вопросам
Ottmar-Pohl-Platz 1 (KVB: Kalk-Post)
51103 Köln
Телефон: +49 (0) 221 221 24024

Если вам не помогут, обратитесь за консультацией:
Rainer Kippe, SSM - Sozialberatung
Консультация по Социальным Вопросам
Düsseldorfer Straße 74
51063 Köln
Телефон: +49 (0) 160 979 49 220

Информация за бездомните

Социалният комитет на град Кьолн реши:
Без значение откъде идвате, никой не трябва да е на улицата в Кьолн!

Имате право на:
- Насганяване ден и нощ (24 часа)
- Заключваща се единична стая

Моля, обърнете се към:
Г-н Хартунг Началник на жилищния отдел
Ottmar-Pohl-Platz 1 (KVB: Kalk-Post)
51103 Köln
Телефон: +49 (0) 221 221 24024

Ако не ви бъде помогната, моля свържете се с:
Райнер Киппе, социално консултиран на SSM,
Düsseldorfer Straße 74
51063 Köln
телефон: +49 (0) 160 979 49 220

Sozialismus à la SSM

In Köln lebt nun schon seit 40 Jahren die Mülheimer Selbsthilfe ganz konkret Neues im Alten. Sozial engagierte Menschen haben sich mit Verlierer*innen und Ausgegrenzten der Konkurrenzgesellschaft zusammengeschlossen, um ihr gemeinsames Ding zu machen. Gleichheit statt Ausbeutung, Miteinander und Füreinander statt Ellbogenmentalität, Inklusion statt Ausgrenzung, Aufstehen gegen Ungerechtigkeiten statt Ohnmacht, das sind ihre sozialistischen Leitsätze.

HEINZ WEINHAUSEN, SOZIALISTISCHE SELBSTHILFE MÜLHEIM

Das radikale Grundverständnis des Vereins deutet schon darauf hin: Der SSM ist mit seinen inzwischen 25 Mitgliedern politische Gemeinschaft und praktische Kritik des kapitalistischen Systems. Nichts weniger als die Veränderung des Bestehenden hat er sich auf seine Fahnen geschrieben, nicht morgen, sondern hier und heute und mit den Menschen von hier und heute. Und mag die Veränderung auch nur klitzeklein sein mitten im Meer eines blinden betriebswirtschaftlichen »business as usual«, so zeigt jedes Fortschreiten der Protagonist*innen einer solidarischen Gesellschaft doch Tag für Tag: Ein andere Welt ist möglich.

Ein-Topf-Wirtschaft

Seit eh und je ist beim SSM alles ganz einfach und durchschaubar. Alles Geld aus Wohnungsauflösungen, dem Secondhand-Laden – inzwischen auch aus anderen Bereichen – kommt in den einen Finanztopf der Gruppe. Daraus werden die Haus- und Wohnkosten bezahlt, die LKW unterhalten, politische Aktionen gestemmt, diverses Werkzeug und Maschinen angeschafft, es wird die Sozialversicherung beglichen. Zum Schluss bleibt dann ein Taschengeld, das an jedes der Mitglieder des Selbsthilfevereins in gleicher Höhe zur persönlichen Verfügung ausgezahlt wird. Die Höhe richtet sich nach der Kassenlage. Jedes Mitglied hat zudem ein Recht auf angemessenen Wohnraum.

Mit weniger Geld besser leben

Eigenarbeit und Selbstversorgung sind der nachhaltige Clou beim SSM. Viele gebrauchte Dinge vom Tisch bis zum Buch nehmen wir aus den Wohnungsauflösungen. Secondhand bedeutet 90 Prozent CO_2-Einsparung. Der Berufsverkehr entfällt, da wir am Arbeitsplatz wohnen. Wir heizen mit kostenlos besorgtem Holz, das wir zersägen oder spalten. Wir wohnen in selbst erbauten/renovierten Zimmern und Wohnungen. Das Mittagessen kommt aus den eigenen Töpfen. Das Wissen der Einzelnen steht allen zur Verfügung. Das »rechnet« sich. So braucht es deutlich weniger Erwerbsarbeit, um den Lebensunterhalt zu verdienen. Dies schafft Zeit für Politisches wie Soziales. Menschen mit Beeinträchtigungen haben ebenso ihren Platz in der Gemeinschaft wie die Fitteren. Es muss bei uns eben nicht wie in der Fabrik immerzu alles »hoppladihopp« zugehen. Dies bedeutet auch, dass sich die Gruppe jede Woche einen ganzen Vormittag für eine Vollversammlung Zeit nehmen kann. Hier wird die Arbeit für die kommende Woche geplant, und es werden eine Menge Probleme zusammen gewälzt und meist auch gelöst. Politik ist besonders wichtige Arbeit: »Wo Unrecht oder Missstand ist, da wehre dich redlich.« So hat der SSM sich stets auf Seiten der kleinen Leute in das Stadtteilgeschehen eingemischt. Und montagabends berät unsere Selbsthilfe mit Unterstützer*innen kostenfrei Hilfesuchende, die Ärger mit Behörden oder Vermietern haben.

▲ März 2019: SSM-Gruppenfoto vor dem neu eröffneten Secondhand-Möbellager Foto: Wolfgang Hippe

Selbsthilfe für jedermensch

Wer bei der »Neuen Arbeit« unserer Gemeinschaft mitmachen will, muss kein Abitur haben oder Geld einbringen, er oder sie muss nur guten Willens sein, sich ernsthaft einzubringen. Die Selbsthilfe bietet allen Interessierten eine Kennenlern-Woche an. Wer möchte, kann danach bei uns einsteigen, falls die Kapazitäten es zulassen. Nicht wenige Menschen »stranden« beim SSM, weil sie in eine Notlage geraten sind, z.B. obdachlos wurden. Mitmachen bedeutet auch, zu lernen, für sich wie für die ganze Gruppe Verantwortung zu übernehmen.

Als offene Gruppe lernen uns viele auch als Kund*in kennen, bei einem Umzug, einer Wohnungsauflösung, im Secondhand-Laden, beim Konzert, in einem Seminar oder beim Yoga. Im Stadtteil setzen wir uns mit anderen für bessere Lebensqualität ein. Zu etlichen Initiativen und Parteien halten wir Kontakt. Mit alldem sind wir ein wichtiger Netzwerkknoten geworden. Überregional ist der SSM Mitglied im Kommuja-Netzwerk wie im Verein »Second-Hand vernetzt«.

Anerkennung bekommen wir oft dafür, dass unsere Selbsthilfe an den Rand gedrängte Menschen vorbehaltlos in ihre Mitte aufnimmt und ihnen die Chance auf ein selbstbestimmtes Leben unabhängig von Sozialstütze gibt. Ein Unterstützer*innenkreis fördert uns stetig bei Investitionen. Unser SSM-Geheimnis ist die Mischung: »Neue Arbeit« verbindet die Stärken der Einzelnen und gleicht ihre Schwächen aus. Und: Nicht nur kleine Bretter bohren, gerade auch dicke. Das dickste war aktuell, den Neubau des Secondhand-Möbellagers samt Wohnraum zu stemmen. Tag für Tag lernen wir alle eine Menge dazu. Das hält uns lebendig und wir wachsen daran.

Infos: www.ssm-koeln.org

aus
CONTRASTE
Nr 423
11-2019
---
contraste.org